Bundesamt
für Eich- und
Vermessungswesen

bev.gv.at

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2026 | Wien, 1. Oktober 2026 | Stück 3

6517. Mitteilung
Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden

6518. - 6534. Verordnung
Änderung von Katastralgemeinden

6535. Mitteilung
Übersicht: Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

6536. - 6593. Verordnung
Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

6594. Mitteilung
Übersicht: Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform

6595. - 6617. Verordnung
Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform

6618. Mitteilung
Zeitskala

6619. Druckfehlerberichtigung

6517. Mitteilung

Übersicht der Änderung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	*Katastralgemeinde*	*Gemeinde*	*Verw/polit. Bez/Mag.*	*VA*	*BL*
6518	Kemeten	OG Kemeten	Oberwart	Oberwart	B
6518	Oberwart	StG Oberwart	Oberwart	Oberwart	B
6519	Porstenberg	StG Haag	Amstetten	Amstetten	NÖ
6519	Knillhof	StG Haag	Amstetten	Amstetten	NÖ
6520	Seitenstetten Dorf	MG Seitenstetten	Amstetten	Amstetten	NÖ
6520	Seitenstetten Markt	MG Seitenstetten	Amstetten	Amstetten	NÖ
6520	St. Peter in der Au	MG St. Peter in der Au	Amstetten	Amstetten	NÖ
6521	Theiß	OG Gedersdorf	Krems an der Donau	Krems an der Donau	NÖ
6521	Schlickendorf	OG Gedersdorf	Krems an der Donau	Krems an der Donau	NÖ
6522	Breitenau	OG Breitenau	Neunkirchen	Wiener Neustadt	NÖ
6522	Neusiedl am Steinfelde	OG St. Egyden am Steinfeld	Neunkirchen	Wiener Neustadt	NÖ
6523	Neusiedl am Steinfelde	OG St. Egyden am Steinfeld	Neunkirchen	Wiener Neustadt	NÖ
6523	Breitenau	OG Breitenau	Neunkirchen	Wiener Neustadt	NÖ
6524	Warth	MG Warth	Neunkirchen	Wiener Neustadt	NÖ
6524	Grimmenstein	MG Grimmenstein	Neunkirchen	Wiener Neustadt	NÖ
6525	Schlatten	MG Bromberg	Wiener Neustadt	Wiener Neustadt	NÖ
6525	Thernberg	MG Scheiblingkirchen-Thernberg	Neunkirchen	Wiener Neustadt	NÖ
6526	Thernberg	MG Scheiblingkirchen-Thernberg	Neunkirchen	Wiener Neustadt	NÖ
6526	Schlatten	MG Bromberg	Wiener Neustadt	Wiener Neustadt	NÖ
6527	Sarleinsbach	MG Sarleinsbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
6527	St. Leonhard	MG Sarleinsbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
6527	Pogendorf	MG Sarleinsbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
6527	Sprinzenstein	MG Sarleinsbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
6527	Schölling	MG Sarleinsbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
6528	Altenmarkt	MG Altenmarkt im Pongau	Sankt Johann im Pongau	St. Johann im Pongau	S
6528	Sinnhub	MG Altenmarkt im Pongau	Sankt Johann im Pongau	St. Johann im Pongau	S
6529	St. Martin	OG St. Martin am Tennengebirge	Sankt Johann im Pongau	St. Johann im Pongau	S
6529	Lammerthal	OG St. Martin am Tennengebirge	Sankt Johann im Pongau	St. Johann im Pongau	S
6530	Hollersbach	OG Hollersbach	Zell am See	Zell am See	S
6530	Schattberg	StG Mittersill	Zell am See	Zell am See	S
6531	Hitzendorf	MG Hitzendorf	Graz-Umgebung	Graz	St
6531	Mayersdorf	MG Hitzendorf	Graz-Umgebung	Graz	St
6532	St. Nikolai ob Draßling	MG St. Veit in der Südsteiermark	Leibnitz	Leibnitz	St
6532	Hütt	MG St. Veit in der Südsteiermark	Leibnitz	Leibnitz	St
6533	Forchach	OG Forchach	Reutte	Imst-Reutte	T
6533	Weißenbach	OG Weißenbach am Lech	Reutte	Imst-Reutte	T
6534	Brixlegg	MG Brixlegg	Kufstein	Kufstein	T
6534	Zimmermoos	MG Brixlegg	Kufstein	Kufstein	T

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde
Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat
VA: Vermessungsamt
BL: Bundesland

6518. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Juli 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Kemeten und Oberwart.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Kemeten (Nr. 34033, Gemeinde Kemeten) und Oberwart (Nr. 34057, Stadtgemeinde Oberwart), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberwart, werden entsprechend der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juni 2026, LGBl. Nr. 49/2026, derart geändert, dass die Grundstücke 14115, 14117/1, 14117/2, 14121/2, 23201, 23202, 23203/1, 23203/3, 23203/4 und 23203/5 der KG Oberwart von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kemeten eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Oberwart aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1308/2024/34, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Wien, 11. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026-0.299.440

6519. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Porstenberg und Knillhof.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Porstenberg (Nr. 03123) und Knillhof (Nr. 03117), beide Stadtgemeinde Haag, Gerichtsbezirk Haag und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke .32, .33, 353, 355, 438 und 447 der KG Porstenberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Knillhof eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1596/2026/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026-0.725.348

6520. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Juli 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Seitenstetten Dorf, Seitenstetten Markt und St. Peter in der Au.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Seitenstetten Dorf (Nr. 03222, Marktgemeinde Seitenstetten) und Seitenstetten Markt (Nr.03223, Marktgemeinde Seitenstetten) Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs und St. Peter in der Au Dorf (Nr. 03218, Marktgemeinde St. Peter in der Au), Gerichtsbezirk Haag, alle Verwaltungsbezirk Amstetten, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 15.07.2026, GZ IVW3-TZ-9030701/001-2024, derart geändert, dass die Grundstücke 3049/5, 3049/9, 3049/10, 3049/12, 3049/13, 3049/18, 3049/19, 3049/27, 3049/28, 3049/29, 3049/30, 3049/31, 3049/32, 3049/34 und 3049/35 der KG St. Peter in der Au Dorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Seitenstetten Dorf eingegliedert, sowie die Grundstücke 3049/8, 3049/33 und 3049/36 der KG St. Peter in der Au Dorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Seitenstetten Markt, sowie die Grundstücke 3438/9, 3438/10, 3438/13, 3438/19, 3438/34, 3438/35, 3438/36, 3438/37, 3438/38, 3438/39, 3438/40 und 3438/41 der KG Seitenstetten Dorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Peter in der Au Dorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1039/2025/03, 1040/2025/03 und 1041/2025/03 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Wien, 16. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2025-0.517.581

6521. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Theiß und Schlickendorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Theiß (Nr. 12136) und Schlickendorf (Nr. 12129), beide Gemeinde Gedersdorf, Gerichts- und politischer Bezirk Krems an der Donau, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 878 der KG Theiß von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Schlickendorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 454/2026/12, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. August 2026

Der Leiter des BEV:

i.V. Mag. Robert Edelmaier

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026-0.671.547

6522. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Mai 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Breitenau und Neusiedl am Steinfelde.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Breitenau (Nr. 23301, Gemeinde Breitenau) und Neusiedl am Steinfelde (Nr. 23323, Gemeinde St. Egyden am Steinfeld), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Neunkirchen, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19.05.2026, IVW3-TZ-9031021/001-2024, derart geändert, dass die Grundstücke 684/2, 684/1, 683, 678, 677, 672/1, 672/2, 671, 666, 665, 661, 660, 656/1, 655 und 656/2 der KG Breitenau von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Neusiedl am Steinfelde eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wiener Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1349/2025/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Wien, 22. Mai 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2025-0.902.668

6523. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Mai 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Neusiedl am Steinfelde und Breitenau.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Neusiedl am Steinfelde (Nr. 23323, Gemeinde St. Egyden am Steinfeld) und Breitenau (Nr. 23301, Gemeinde Breitenau), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Neunkirchen, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19.05.2026, IVW3-TZ-9031201/001-2024, derart geändert, dass die Grundstücke 591, 590/3, 587, 586, 583, 582, 579, 578, 575, 574, 571, 570, 567, 566, 563, 562, 559, 558, 555, 554, 551, 550/2, 548 und 547 der KG Neusiedl am Steinfelde von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Breitenau eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wiener Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1348/2025/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Wien, 22. Mai 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2025-0.900.611

6524. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Mai 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Warth und Grimmenstein.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Warth (Nr. 23352, Marktgemeinde Warth) und Grimmenstein (Nr. 23004, Marktgemeinde Grimmenstein), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Neunkirchen, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19.05.2026, IVW3-TZ-9030101/002-2025, derart geändert, dass das Grundstück 377/4 der KG Warth von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Grimmenstein eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wiener Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1568/2025/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Wien, 22. Mai 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2025-0.899.616

6525. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Schlatten und Thernberg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Schlatten (Nr. 23430, Marktgemeinde Bromberg), Gerichts- und Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt und Thernberg (Nr. 23348, Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg), Gerichts- und Verwaltungsbezirk Neunkirchen, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06.08.2026, IVW3-TZ-931701/001-2025, derart geändert, dass die Grundstücke 2796/2 und 2796/3 der KG Schlatten von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Thernberg eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wiener Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1580/2025/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2025-0.899.978

6526. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Thernberg und Schlatten.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Thernberg (Nr. 23348, Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg) Gerichts- und Verwaltungsbezirk Neunkirchen und Schlatten (Nr. 23430, Marktgemeinde Bromberg), Gerichts- und Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06.08.2026, IVW3-TZ-931701/001-2025, derart geändert, dass die Grundstücke 1201/2 und 1201/4 der KG Thernberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Schlatten eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wiener Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1581/2025/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2025-0.900.201

6527. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Sarleinsbach, St. Leonhard, Pogendorf, Sprinzenstein und Schölling.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Sarleinsbach (Nr. 47323), St. Leonhard (47321), Pogendorf (Nr. 47319), Sprinzenstein (Nr. 47327) und Schölling (Nr. 47324), alle Marktgemeinde Sarleinsbach, Gerichts- und politischer Bezirk Rohrbach, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 3241/2, 3241/3 und 3241/5 der KG St. Leonhard von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sarleinsbach eingegliedert, sowie die Grundstücke 861/2 und 863/2 der KG Sarleinsbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Leonhard eingegliedert, werden.

Weiters wird das Grundstück 2764 von der KG St. Leonhard abgetrennt und dem Gebiet der KG Pogendorf eingegliedert.

Die Grundstücke 2284/2 und 1187/2 werden von der KG Sarleinsbach abgetrennt und dem Gebiet der KG Sprinzenstein eingegliedert, sowie die Grundstücke 1296/2 und 1315/2 von der KG Sprinzenstein abgetrennt und dem Gebiet der KG Sarleinsbach eingegliedert.

Die Grundstücke 379/4 und 379/5 werden aus der KG Sprinzenstein abgetrennt und dem Gebiet der KG Schölling eingegliedert.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Rohrbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 222/2026/47, 225/2026/47, 226/2026/47, 228/2026/47, 229/2026/47 und 230/2026/47, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 25. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026-0.592.087

6528. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Mai 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Altenmarkt und Sinnhub.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Altenmarkt (Nr. 55301) und Sinnhub (Nr. 55322), beide Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Gerichts- und politischer Bezirk Sankt Johann im Pongau, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 592/3 der KG Altenmarkt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sinnhub eingegliedert, sowie die Grundstücke 43/18 der KG Sinnhub von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Altenmarkt eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Johann im Pongau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 58/2026/55 und 59/2026/55, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 19. Mai 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026-0.367.692

6529. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Mai 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden St. Martin und Lammerthal.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden St. Martin (Nr. 55319) und Lammerthal (Nr. 55312), beide Gemeinde St. Martin am Tennengebirge, Gerichts- und politischer Bezirk St. Johann im Pongau, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 18/3 der KG St. Martin von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Lammerthal eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Johann im Pongau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 366/2026/55, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Mai 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026-0.385.355

6530. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Mai 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hollersbach und Schattberg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hollersbach (Nr. 57007, Ortsgemeinde Hollersbach im Pinzgau) und Schattberg (Nr. 57020, Stadtgemeinde Mittersill), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Zell am See, werden entsprechend der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. Mai, LGBl. Nr. 44/2026, derart geändert, dass das Grundstück 625/3 der KG Hollersbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Schattberg eingegliedert, sowie das Grundstück 326/3 der KG Schattberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hollersbach eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Zell am See aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 364/2025/57 und 365/2025/57, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Wien, 22. Mai 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2025-0.823.794

6531. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hitzendorf und Mayersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hitzendorf (Nr. 63233) und Mayersdorf (Nr. 63253), beide Marktgemeinde Hitzendorf, Gerichtsbezirk Graz-Ost und politischer Bezirk Graz-Umgebung, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 2466/2 und 2468/2 der KG Hitzendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Mayersdorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Graz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2644/2026/63, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026-0.689.873

6532. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden St. Nikolai ob Draßling und Hütt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden St. Nikolai ob Draßling (Nr. 66166) und Hütt (Nr. 66126), beide Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, Gerichts- und politischer Bezirk Leibnitz, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 712/3 712/4 und 712/5 der KG St. Nikolai ob Draßling von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hütt eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1539/2026/66, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026-0.646.620

6533. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Mai 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Forchach und Weißenbach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Forchach (Nr. 86011, Ortsgemeinde Forchach) und Weißenbach (Nr. 86041, Ortsgemeinde Weißenbach am Lech), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Reutte, werden entsprechend der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11. Juni 2024, LGBl. Nr. 31/2024, derart geändert, dass die Grundstücke 876 und 910 der KG Forchach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Weißenbach eingegliedert, sowie das Grundstück 6410 der KG Weißenbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Forchach eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Imst – Außenstelle Reutte aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 674/2026/80 und 675/2026/80, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung trat am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Wien, 28. Mai 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026-0.423.010

6534. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Brixlegg und Zimmermoos.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Brixlegg (Nr. 83105) und Zimmermoos (Nr. 83122), beide Marktgemeinde Brixlegg, Gerichtsbezirk Rattenberg und politischer Bezirk Kufstein, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 359 der KG Brixlegg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Zimmermoos eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Kufstein aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1918/2025/83, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026-0.046.610

6535. Mitteilung
Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	*Katastralgemeinde*	*Vermessungsamt*	*Bundesland*
6536	Mallnitz	Spittal an der Drau	K
6537	Rauth	Villach	K
6538	Gschriet	Villach	K
6539	Laastadt	Villach	K
6540	Afritz	Spittal an der Drau	K
6541	Arriach	Villach	K
6542	Berg ob Afritz	Villach	K
6543	Verditz	Villach	K

V	*Katastralgemeinde*	*Vermessungsamt*	*Bundesland*
6544	Angern an der March	Gänserndorf	NÖ
6545	Mannersdorf an der March	Gänserndorf	NÖ
6546	Tallesbrunn	Gänserndorf	NÖ
6547	Ollersdorf	Gänserndorf	NÖ
6548	Eibesthal	Gänserndorf	NÖ
6549	Antiesenhofen	Ried im Innkreis	OÖ
6550	Aichberg	Ried im Innkreis	OÖ
6551	Dorf	Ried im Innkreis	OÖ
6552	Hart	Ried im Innkreis	OÖ
6553	Traxlham	Ried im Innkreis	OÖ
6554	Neuhaus	Ried im Innkreis	OÖ
6555	Wilhelming	Ried im Innkreis	OÖ
6556	Höbmannsbach	Ried im Innkreis	OÖ
6557	St. Marienkirchen	Ried im Innkreis	OÖ
6558	Ort im Innkreis	Ried im Innkreis	OÖ
6559	Laufenbach	Ried im Innkreis	OÖ
6560	Reichersberg	Ried im Innkreis	OÖ
6561	Schwendt	Ried im Innkreis	OÖ
6562	Mairhof	Ried im Innkreis	OÖ
6563	Igling	Ried im Innkreis	OÖ
6564	Fucking	Ried im Innkreis	OÖ
6565	Unterteufenbach	Ried im Innkreis	OÖ
6566	Brauchsdorf	Ried im Innkreis	OÖ
6567	Pramhof	Ried im Innkreis	OÖ
6568	Otterbach	Ried im Innkreis	OÖ
6569	St. Kollmann	Ried im Innkreis	OÖ
6570	Wippenham	Ried im Innkreis	OÖ
6571	Gurten	Ried im Innkreis	OÖ
6572	St. Martin im Innkreis Jenseits	Ried im Innkreis	OÖ
6573	Hinding	Ried im Innkreis	OÖ
6574	Asing	Ried im Innkreis	OÖ
6575	Reichergerhagen	Ried im Innkreis	OÖ
6576	Lambrechten	Ried im Innkreis	OÖ
6577	Kramberg	Ried im Innkreis	OÖ
6578	Winkl	Zell am See	S
6579	Baumkirchen	Innsbruck	T
6580	Fritzens	Innsbruck	T
6581	Mils	Innsbruck	T
6582	Gnadenwald	Innsbruck	T
6583	Rum	Innsbruck	T
6584	Absam	Innsbruck	T
6585	Karres	Imst	T
6586	Ampass	Innsbruck	T
6587	Karrösten	Imst	T
6588	Thaur	Innsbruck	T
6589	Imsterberg	Imst	T
6590	Hall in Tirol	Innsbruck	T
6591	Nassereith	Imst	T
6592	Tarrenz	Imst	T
6593	Imst	Imst	T

6536. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Mallnitz.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Mallnitz Nr. 73306

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Spittal an der Drau während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.392.134

6537. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Rauth, Nr. 75435.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: EP 75435-5
Triangulierungspunkte: TP 117-183, TP 283-183

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 5. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen; 2026-0.433.944

6538. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Juni 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gschriet.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Gschriet Nr. 75204

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.859

6539. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Laastadt, Nr. 75425.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 75425-3, EP 75425-4, EP 75425-8, EP 75425-9, EP 75425-10
Triangulierungspunkte: TP 150-200, TP 159-201

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 5. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.931

6540. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Afritz, Nr. 75401.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 75401-3, EP 75401-10

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 5. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.878

6541. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Arriach, Nr. 75403.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 75403-8, 75403-9
Triangulierungspunkte: TP 106-201, TP 238-201, TP 239-201, TP 240-201, TP 242-201, TP 348-201

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.894

6542. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Berg ob Afritz, Nr. 75404.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 75404-1, EP 75404-7, EP 75404-8
Triangulierungspunkte: TP 216-200

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 5. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.913

6543. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Verditz, Nr. 75453.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 75453-4, EP 75453-5, EP 75453-7, EP 75453-9, EP 75453-13, EP 75453-22, EP 75453-24, EP 75453-35, EP 75453-36, EP 75453-37
Triangulierungspunkte: TP 213-200, TP 307-200

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 5. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.960

6544. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Angern an der March.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Angern an der March Nr. 06001

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 25. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.362.445

6545. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Mannersdorf an der March, 06011.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 7, 12, 23, 26, 28, 32

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.362.357

6546. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Tallesbrunn, Nr. 06026.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 8, 20, 33, 54, 55 und 80
Triangulierungspunkt: TP 208-42

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 25. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.362.238

6547. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Ollersdorf.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Ollersdorf Nr. 06014

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 27. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.362.304

6548. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Eibesthal, Nr. 15008.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Eibesthal wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Eibesthal sowie der Triangulierungspunkt TP 50-25.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.362.145

6549. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Antiesenhofen.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Antiesenhofen Nr. 46002

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.422.210

6550. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Aichberg, Nr. 46001.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 3, 8, 10, 11, 16, 24, 25
Triangulierungspunkte: 350-29, 423-29

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.422.173

6551. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Dorf.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Dorf Nr. 46005

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 8. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.432.560

6552. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hart, Nr. 46014.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 9, 10, 11, 24, 25, 26, 28, 30, 32, 33, 41, 45, 61, 66, 68, 70, 83, 88, 97, 99, 107, 108, 114, 124, 130, 133, 135
Triangulierungspunkte - historisch: 18-29, 27-29, 88-29, 89-29, 91-29, 92-29

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.432.603

6553. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Traxlham.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Traxlham Nr. 46031

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.432.724

6554. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Neuhaus, Nr. 46022.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 173-48
Triangulierungspunkte: 8, 11, 12 (historisch), 13 (historisch), 15

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.432.684

6555. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wilhelming, Nr. 46035.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 2, 4, 5, 6, 13, 19, 34, 41, 44, 45

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.432.802

6556. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Höbmannsbach, Nr. 48218.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 7, 8, 9, 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 24, 26, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 46, 49, 51, 53, 55, 61, 62, 63, 64, 65

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.098

6557. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Marienkirchen, Nr. 48234.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 5, 27, 29, 30, 32, 36

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.432.903

6558. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Ort im Innkreis, Nr. 46025.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 3, 5, 6, 12, 13, 18, 20, 25, 33, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 49, 54, 55, 58, 63
Triangulierungspunkte: 167-29, 169-29 (historisch), 406-29, 410-29, 411-29 (historisch), 448-29

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.434.491

6559. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Laufenbach, Nr. 48223.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 6, 7, 8, 10, 15, 16, 17, 20, 21, 24, 34, 38, 50, 52, 54, 68, 69, 70

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.432.934

6560. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Reichersberg, Nr. 46027.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 2, 4, 11, 25, 30, 37, 39, 41, 42, 44, 45
Triangulierungspunkte - historisch: 16-29, 19-29

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.441.064

6561. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Schwendt, Nr. 48240.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 21, 23, 24, 30, 36, 40, 48

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.432.979

6562. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Mairhof, Nr. 46134.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 3, 5, 10, 17, 18, 21, 28, 38, 40, 42, 43, 44, 46, 47, 50, 51, 54, 56, 57, 62, 69, 70, 72, 74

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.694.723

6563. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Igling.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Igling Nr. 48221

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.036

6564. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Fucking, Nr. 48212.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 1, 12, 17, 20, 21, 22, 24, 27

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.066

6565. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Unterteufenbach.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Unterteufenbach Nr. 48243

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.137

6566. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Brauchsdorf.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Brauchsdorf Nr. 48203

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.174

6567. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Pramhof.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Pramhof Nr. 48230

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.199

6568. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Otterbach.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Otterbach Nr. 48229

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.219

6569. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Kollmann.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

St. Kollmann Nr. 46151

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.252

6570. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wippenham.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Wippenham Nr. 46172

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.433.285

6571. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gurten.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Gurten Nr. 46013

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.434.429

6572. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Martin im Innkreis Jenseits, Nr. 46030.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 2, 4, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 47, 48

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.434.464

6573. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hinding.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Hinding Nr. 48217

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.694.596

6574. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Asing, Nr. 48202.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 1, 2, 3, 4, 8, 10, 12, 17, 18, 19, 20, 24

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.694.679

6575. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Reichergerhagen, Nr. 46026.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 11, 12, 18

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.694.763

6576. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Lambrechten, Nr. 48018.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 34

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.694.810

6577. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kramberg, Nr. 46017.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 10, 30, 32, 47

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.694.845

6578. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Winkl, Nr. 57131.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 57131-2, 57131-13, 57131-18 , 57131-23, 57131-24

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Zell am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.391.708

6579. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Juni 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Baumkirchen.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Baumkirchen Nr. 81003

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.118.954

6580. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Juni 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Fritzens, Nr. 81004.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 81004-50, EP 81004-56 und EP 81004-87
Triangulierungspunkte: TP 65-119

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.118.543

6581. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Juni 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Mils.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Mils Nr. 81012

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.118.997

6582. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Juni 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gnadenwald.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 81005-3, EP 81005-11, EP 81005-16, EP 81005-20, EP 81005-22, EP 81005-27, EP 81005-28
Triangulierungspunkte: TP 75-119, TP 120-119, TP 31-118, TP 134-118

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.118.902

6583. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Juni 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Rum, Nr. 81014.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 81014-15, EP 81014-23 und EP 81014-73

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.209.974

6584. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Juni 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Absam, Nr. 81001.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 81001-58, EP 81001-79, EP 81001-90, EP 81001-91, EP 81001-92 und EP 81001-104
Triangulierungspunkte: TP 121-118, TP 122-118, TP 123-118, TP 129-118, TP 130-118

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.209.893

6585. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Karres.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Karres Nr. 80005

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.601.226

6586. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Juni 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Ampass, Nr. 81002.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 81002-2, EP 81002-17, EP 81002-18, EP 81002-20, EP 81002-21, EP 81002-25, EP 81002-26, EP 81002-35, EP 81002-38, EP 81002-39, EP 81002-42, EP 81002-43, EP 81002-46, EP 81002-49, EP 81002-52, EP 81002-81, EP 81002-96 und EP 81002-97

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.209.931

6587. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Karrösten.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der folgenden Katastralgemeinde wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Karrösten Nr. 80006

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.601.241

6588. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Juni 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Thaur, Nr. 81015.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 81015-28, EP 81015-32, EP 81015-59, EP 81015-73, EP 81015-76, EP 81015-100, EP 81015-108, EP 81015-109, EP 81015-196, EP 81015-198, EP 81015-199, EP 81015-206, EP 81015-207, EP 81015-208, EP 81015-209 und EP 81015-210

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.209.954

6589. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Imsterberg, Nr. 80003.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 80003-6, 80003-8, 80003-9, 80003-14, 80003-20, 80003-21, 80003-24, 80003-29, 80003-30, 80003-31, 80003-32, 80003-33, 80003-46, 80003-54, 80003-55, 80003-56, 80003-57, 80003-58, 80003-59, 80003-60 und 80003-61
Triangulierungspunkte: TP 51-145, TP 89-145, TP 91-145, TP 92-145, TP 168-145, TP 289-145

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.601.208

6590. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Juni 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hall in Tirol, Nr. 81007.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: EP 81007-1, EP 81007-8, EP 81007-9, EP 81007-11, EP 81007-15, EP 81007-16, EP 81007-17, EP 81007-26, EP 81007-33, EP 81007-40, EP 81007-49, EP 81007-69, EP 81007-70, EP 81007-77, EP 81007-83, EP 81007-85, EP 81007-92, EP 81007-101, EP 81007-103, EP 81007-109, EP 81007-110 und EP 81007-112
Triangulierungspunkte: TP 144-118

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.209.979

6591. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Nassereith, Nr. 80008.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 80008-1, 80008-3, 80008-5, 80008-6, 80008-7, 80008-10, 80008-12, 80008-14, 80008-16, 80008-24, 80008-30, 80008-31, 80008-32, 80008-33, 80008-35, 80008-38, 80008-44, 80008-51, 80008-53, 80008-54, 80008-56, 80008-58, 80008-62, 80008-75, 80008-76, 80008-85, 80008-94, 80008-97, 80008-116, 80008-119, 80008-120, 80008-122, 80008-130, 80008-131 und 80008-134
Triangulierungspunkte: TP 61-115, TP 255-115, TP 9-116, TP 136-116, TP 177-116, TP 188-116, TP 203-116, TP 238-116

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.601.287

6592. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11.September 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Tarrenz, Nr. 80010.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: TP 58-115, TP 60-115, TP 257-115
Triangulierungspunkte: 80010-5, 80010-6, 80010-7, 80010-8, 80010-9, 80010-12, 80010-14, 80010-20, 80010-24, 80010-25, 80010-26, 80010-27, 80010-29, 80010-36, 80010-39, 80010-40, 80010-41, 80010-42, 80010-44, 80010-45,80010-53, 80010-56, 80010-57, 80010-58, 80010-59, 80010-60, 80010-61, 80010-62, 80010-63, 80010-64, 80010-65, 80010-66, 80010-67, 80010-70, 80010-74, 80010-76, 80010-79, 80010-80, 80010-82, 80010-83, 80010-85, 80010-86, 80010-87, 80010-88, 80010-94, 80010-97, 80010-104, 80010-108, 80010-109, 80010-110, 80010-111, 80010-112, 80010-115, 80010-121, 80010-126, 80010-127, 80010-128, 80010-132, 80010-133, 80010-134, 80010-137, 80010-141 und 80010-144

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11.September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.601.305

6593. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Juli 2026 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Imst, Nr. 80002.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: TP 14-145, TP 30-145, TP 68-145, TP 93-145, TP 111-115, TP 152-145, TP 280-115, TP 281-115, TP 292-145, TP 300-115
Triangulierungspunkte: 80002-1, 80002-2, 80002-6, 80002-7, 80002-9, 80002-12, 80002-14, 80002-18, 80002-22, 80002-23, 80002-25, 80002-26, 80002-27, 80002-31, 80002-34, 80002-43, 80002-52, 80002-53, 80002-54, 80002-56, 80002-72, 80002-73, 80002-76, 80002-79, 80002-80, 80002-81, 80002-82, 80002-83, 80002-84, 80002-90, 80002-91, 80002-96, 80002-98, 80002-100, 80002-104, 80002-107, 80002-108, 80002-109, 80002-113, 80002-115, 80002-116, 80002-118, 80002-119, 80002-120, 80002-121, 80002-122, 80002-123, 80002-124, 80002-128, 80002-130, 80002-131, 80002-135, 80002-139, 80002-144, 80002-152, 80002-154, 80002-155, 80002-162, 80002-163, 80002-169, 80002-175, 80002-179, 80002-189, 80002-191, 80002-196, 80002-197, 80002-199, 80002-200, 80002-201, 80002-211, 80002-212, 80002-214, 80002-215, 80002-216, 80002-231, 80002-236, 80002-239, 80002-240, 80002-245, 80002-246, 80002-249, 80002-251, 80002-252, 80002-253, 80002-255, 80002-256, 80002-257, 80002-258, 80002-260, 80002-263, 80002-264, 80002-265, 80002-270, 80002-271, 80002-272, 80002-273 und 80002-278

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.486.968

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

6594. Mitteilung
Übersicht der von einer Verordnung gem. § 20 (2) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	*Katastralgemeinde*	*Vermessungsamt*	*Bundesland*
6595	Dellach im Drautal	Spittal an der Drau	K
6596	Waidegg	Villach	K
6597	Schwarzau am Steinfeld	Wiener Neustadt	NÖ
6598	Japons	Krems an der Donau	NÖ
6599	Kunning	St. Pölten	NÖ
6600	Steinabrückl	Wiener Neustadt	NÖ
6601	Handelberg	St. Pölten	NÖ
6602	Hölles	Wiener Neustadt	NÖ
6603	Hainfeld	St. Pölten	NÖ
6604	Matzendorf	Wiener Neustadt	NÖ
6605	Sollenau	Wiener Neustadt	NÖ
6606	Unterretzbach	Korneuburg	NÖ
6607	Ritzengrub	St. Pölten	NÖ
6608	Bubendorf	Amstetten	NÖ
6609	Kollapriel	St. Pölten	NÖ
6610	Immendorf	Korneuburg	NÖ
6611	Winden	St. Pölten	NÖ
6612	Weitgraben	St. Pölten	NÖ
6613	Rametsberg	Vöcklabruck	OÖ
6614	Siebing	Leibnitz	St
6615	Weinburg	Leibnitz	St
6616	Pitztal	Imst	T
6617	Kaunertal	Imst	T

6595. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Juli 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Dellach im Drautal, KG Nr. 73103, (Gerichtsbezirk Spittal an der Drau).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Dellach im Drautal, KG-Nr. 73103, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes des Amtes der Kärntner Landesregierung (GZ-Verfahren: 10-ABV-FB-100-2013) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Spittal an der Drau vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1037, 1049 bis 1051	1597/2026/730, 1605/2026/730 bis 1607/2026/730

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Spittal an der Drau unter den Geschäftsfallnummern GFN 833/2025/73 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 339/2026/73 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 16. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.603.588

6596. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Waidegg, KG Nr. 75020, (Gerichtsbezirk Hermagor).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Waidegg, KG-Nr. 75020, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Kärntner Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 10-ABV-FB-52778) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Hermagor vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1451 bis 1463	588/2026/750 bis 595/2026/750

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Villach unter den Geschäftsfallnummern GFN 1364/2025/75 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1366/2025/75 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.422.320

6597. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Juli 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Schwarzau am Steinfeld, KG Nr. 23341, (Gerichtsbezirk Neunkirchen).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Schwarzau am Steinfeld, KG-Nr. 23341, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-587/0038) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Neunkirchen vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1326 bis 1368	3163/2026/233 bis 3187/2026/233

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Wiener Neustadt unter den Geschäftsfallnummern GFN 1708/2025/23 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1765/2025/23 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 16. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.595.306

6598. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Juli 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Japons, KG Nr. 10218, (Gerichtsbezirk Horn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Japons, KG-Nr. 10218, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-953-10-LP-01-10218) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Horn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
734 bis 751	1320/2026/100 bis 1334/2026/100

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau unter den Geschäftsfallnummern GFN 547/2026/12 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1045/2026/12 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.570.478

6599. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 30. Juli 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Kunning, KG Nr. 19505, (Gerichtsbezirk St. Pölten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Kunning, KG-Nr. 19505, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-968) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes St. Pölten vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
214 und 215	3902/2026/192 bis 3903/2026/192

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter den Geschäftsfallnummern GFN 3535/2025/19 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 266/2026/19 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 30. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.646.510

6600. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. August 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Steinabrückl, KG Nr. 23434, (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Steinabrückl, KG-Nr. 23434, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z- 61-0178-LP-01-23434) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Wiener Neustadt vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
477 bis 526	4972/2026/234 bis 5025/2026/234

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Wiener Neustadt unter den Geschäftsfallnummern GFN 1574/2020/23 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2911/2021/23 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 19. August 2026

Der Leiter des BEV:

i.V. Mag. Robert Edelmaier

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.692.036

6601. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 30. Juli 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Handelberg, KG Nr. 19471, (Gerichtsbezirk St. Pölten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Handelberg, KG-Nr. 19471, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-968) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes St. Pölten vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
212 und 213	3900/2026/192 bis 3901/2026/19

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter den Geschäftsfallnummern GFN 3536/2025/19 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 269/2026/19 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 30. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.646.444

6602. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Hölles, KG Nr. 23414, (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Hölles, KG-Nr. 23414, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z- 61/0178) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Wiener Neustadt vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
626 bis 628 und 631 bis 652	5026/2026/234 bis 5057/2026/234

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Wiener Neustadt unter den Geschäftsfallnummern GFN 1567/2020/23 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2907/2021/23 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 25. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.616.799

6603. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 30. Juli 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Hainfeld, KG Nr. 19009, (Gerichtsbezirk Lilienfeld).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Hainfeld, KG-Nr. 19009, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-865) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Lilienfeld vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
505 bis 513	843/2026/193 bis 849/2026/193

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter den Geschäftsfallnummern GFN 3340/2024/19 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 3596/2024/19 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 30. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.646.388

6604. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. August 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Matzendorf, KG Nr. 23422, (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Matzendorf, KG-Nr. 23422, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-61-0178-LP-23422) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Wiener Neustadt vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1425 bis 1602, 1604 bis 1608, 1610 bis 1697, 1699 bis 1769, 1772 bis 1887	4681/2026/234 bis 4925/2026/234

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Wiener Neustadt unter den Geschäftsfallnummern GFN 1566/2020/23 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2909/2021/23 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 19. August 2026

Der Leiter des BEV:

i.V. Mag. Robert Edelmaier

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.692.097

6605. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Sollenau, KG Nr. 23433, (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Sollenau, KG-Nr. 23433, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-61/0178) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Wiener Neustadt vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1389 bis 1431	4926/2026/234 bis 4971/2026/234

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Wiener Neustadt unter den Geschäftsfallnummern GFN 1572/2020/23 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2910/2021/23 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 25. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.616.844

6606. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Unterretzbach, KG Nr. 18129, (Gerichtsbezirk Hollabrunn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Unterretzbach, KG-Nr. 18129, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-969/0009) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Hollabrunn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
5381 bis 5408	2457/2026/090 bis 2464/2026/090

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Korneuburg unter den Geschäftsfallnummern GFN 1798/2025/11 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1996/2025/11 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.482.338

6607. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Ritzengrub, KG Nr. 14057, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Ritzengrub, KG-Nr. 14057, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-892/0011-LP-14057-01) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
4373 bis 4383	2585/2026/141 bis 2593/2026/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter den Geschäftsfallnummern GFN 3133/2025/19 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 3547/2025/19 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.441.027

6608. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Bubendorf, KG Nr. 03206, (Gerichtsbezirk Haag).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Bubendorf, KG-Nr. 03206, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-914) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Haag vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1939 bis 1942, 1944 bis 1946	522/2026/083 bis 526/2026/083

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 2025/2025/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2147/2025/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.392.314

6609. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Kollapriel, KG Nr. 14129, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Kollapriel, KG-Nr. 14129, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-904-12-LP-01-14129) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
163 und 164	2103/2026/141 und 2104/2026/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter den Geschäftsfallnummern GFN 2634/2025/19 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 3083/2025/19 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.440.967

6610. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Immendorf, KG Nr. 09029, (Gerichtsbezirk Hollabrunn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Immendorf, KG-Nr. 09029, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-967-11-LP-01-09029) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Hollabrunn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2794 bis 2805, 2807 und 2808	2505/2026/090 bis 2516/2026/090

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Korneuburg unter den Geschäftsfallnummern GFN 2063/2025/11 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2210/2025/11 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.482.297

6611. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Winden, KG Nr. 14171, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Winden, KG-Nr. 14171, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-904-12-LP-01-14171) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
650 bis 666	2105/2026/141 bis 2116/2026/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter den Geschäftsfallnummern GFN 2633/2025/19 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1378/2026/19 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.440.831

6612. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Weitgraben, KG Nr. 14418, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Weitgraben, KG-Nr. 14418, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-648-0009-LP-01-14418) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
614 bis 623	2350/2026/141 bis 2356/2026/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter den Geschäftsfallnummern GFN 2171/2025/19 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1211/2026/19 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.440.591

6613. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. September 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Rametsberg, KG Nr. 50317, (Gerichtsbezirk Vöcklabruck).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Rametsberg, KG-Nr. 50317, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Oberösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: LFW-2016-363363/282) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Vöcklabruck vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1239 bis 1300, 1302 bis 1315, 1320	6085/2026/503 bis 6117/2026/503

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Vöcklabruck unter den Geschäftsfallnummern GFN 1084/2025/50 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 475/2026/50 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. September 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.758.401

6614. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Siebing, KG Nr. 66234, (Gerichtsbezirk Leibnitz).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Siebing, KG-Nr. 66234, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Steiermärkischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABBST-3W-55/1999-289) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Leibnitz vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1519 bis 1531	2904/2026/660 bis 2922/2026/660

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Leibnitz unter den Geschäftsfallnummern GFN 594/2024/66 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2714/2025/66 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.405.862

6615. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Weinburg, KG Nr. 66241, (Gerichtsbezirke Leibnitz und Feldbach).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Weinburg, KG-Nr. 66241, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Steiermärkischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABBST-3W-55/1999-288) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Leibnitz und Feldbach vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1466 bis 1610	2773/2026/620 und 2774/2026/620, 2806/2026/660 bis 2902/2026/660

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Leibnitz unter den Geschäftsfallnummern GFN 590/2024/66 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2713/2025/66 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.405.782

6616. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Juli 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Pitztal, KG Nr. 80009, (Gerichtsbezirk Imst).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Pitztal, KG-Nr. 80009, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung (GZ-Verfahren: BO-1663/668-2024) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Imst vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
7039 bis 7055, 7057 bis 7100, 7102 bis 7182, 7185 bis 7186, 7191 bis 7192, 7194 bis 7197, 7199 bis 7206, 7247 bis 7250	960/2026/800

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Imst unter den Geschäftsfallnummern GFN 1649/2024/80 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1753/2025/80 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Juli 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.549.078

6617. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. Juni 2026 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Kaunertal, KG Nr. 84106, (Gerichtsbezirk Landeck).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Kaunertal, KG-Nr. 84106, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Tiroler Agrarbehörde (GZ-Verfahren: BO-1869/126-2024) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Landeck vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1552 bis 1571	1249/2026/840

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Imst unter den Geschäftsfallnummern GFN 1717/2025/80 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1780/2025/80 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. Juni 2026

Der Leiter des BEV:

Mag. (FH) Claus Kahn

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2026-0.391.722

6618. Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link: http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/

6619. Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Berichtigung eines Druckfehlers:

Die Verordnung Nr. 6431, Amtsblatt für das Vermessungswesen, Jahrgang 2026, Stück 1, vom 2. März 2026, wird außer Kraft gesetzt.

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110-822607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.